

Madrid und Kastilien

Pulsierende Hauptstadt und glanzvolle
Königsstädte

Madrid - Segovia - Escorial - Toledo - Avila

17. bis 23. April 2012

Flüge ab/bis Düsseldorf

Übernachtung in 4-Sterne Hotels inkl.
Frühstück & 3x Abendessen

Umfangreiches Ausflugspaket
inklusive



Ihr Reisepreis
pro Person im Doppelzimmer:

€ 999,-

Schöne Ferien



für die Leser und Freunde der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung, Neuen Ruhr Zeitung /
Neuen Rhein Zeitung, Westfälischen Rundschau, WESTFALENPOST und des Iserlohner Kreisanzeigers

MADRID UND KASTILIEN

In Spanien laufen alle Fäden in der Landeshauptstadt Madrid zusammen. Hier empfangen Königspaar und Regierungschef die Staatsgäste, hier haben die wichtigsten Unternehmen ihren Sitz. Umso mehr erstaunt, dass man es hier mit einer Metropole überschwänglicher Lebenslust zu tun hat. Während die Metropole unermüdlich pulsiert, scheinen Segovia und Avila in einem Dornröschenschlaf zu liegen. Lassen Sie sich im kosmopolitischen Toledo in Erstaunen versetzen. Erkunden Sie mit uns die kastilische Hochebene, die nicht nur mit ihren spektakulären Landschaftsbildern faszinierend ist.



1. Tag: Flug nach Madrid

Individuelle Anreise zum Flughafen Düsseldorf und Flug mit Umsteigen nach Madrid. Ankunft am Flughafen Barajas in Madrid. Beim Empfangs-Cocktail erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Der Rest des Tages steht Ihnen zur freien Verfügung. Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Halbtägige Stadtrundfahrt Madrid

Frühstück im Hotel. Die Stadt bildet den geographischen, politischen und kulturellen Mittelpunkt Spaniens. In Madrid befinden sich sechs öffentliche Universitäten sowie verschiedene andere Hochschulen, Theater, Museen und Kultureinrichtungen. Auf einer Stadtrundfahrt werden die wichtigsten Höhepunkte angefahren, wie die Puerta del Sol, der Plaza Mayor, Plaza de Cibeles und Plaza Espana. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Madrid - Toledo - Avila / Weinprobe

Frühstück im Hotel. Fahrt in die alte Kaiserstadt Toledo. Ausführliche Stadtbesichtigung mit einem örtlichen Führer. Die Stadt hat rund 73.500 Einwohner und ist Sitz eines Erzbistums. Die Altstadt mit der Kathedrale Santa María aus dem 13.- 15. Jahrhundert und dem Alcázar aus dem 16. Jahrhundert sowie zahlreichen weiteren Kirchen, einem Kloster und Museen wurde im Dezember 1977 in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbe aufgenommen. Sehenswert sind auch zwei der ganz selten erhaltenen mittelalterlichen Synagogen, El Transito und Santa Maria la Blanca, die nach der Vertreibung der Juden 1492 als Kirche genutzt wurden. Am Nachmittag Weiterfahrt nach Avila mit Besuch einer Weinbodega mit Weinprobe. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Avila.

4. Tag: Halbtägige Stadtbesichtigung Avila

Frühstück im Hotel. Halbtägige Stadtbesichtigung von Avila, der mauerbewehrten Heimatstadt der Heiligen Theresia. Mit einer Höhenlage von 1.128 Meter über dem Meeresspiegel ist Ávila die höchstgelegene Provinzhauptstadt Spaniens. Ávila ist eine sehr alte Stadt und seit 1985 Weltkulturerbe der UNESCO. Wichtigstes Monument ist die 2500 Meter lange, komplett erhaltene romanische Stadtmauer mit ihren 88 Türmen und neun Stadttoren. Die gotische Kathedrale der Stadt ist insofern interessant, weil sie Teil der Befestigungsanlage ist. Ávila besitzt zahlreiche romanische Kirchen, darunter St. Vincenz, St. Peter und das St. Thomas-Kloster, die teilweise außerhalb der Stadtmauer liegen. Aus der maurischen Zeit ist außerdem eine Synagoge erhalten. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Avila.

5. Tag: Ganztagesausflug Segovia

Frühstück im Hotel. Ganztagesausflug in die Stadt Segovia, die von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt worden ist. Wie auf einer Bühne bieten sich die eindrucksvollen Bauwerke dar. Möglichkeit zu einer ausführlichen Besichtigung des Alcazar, der alten Festungsanlage. Die im Jahr 80 v. Chr. gegründete Stadt war von 714 bis ins 11. Jahrhundert in maurischem Besitz. Alfons VI. eroberte sie 1085. Vom 13. bis zum 15. Jahrhundert war sie Königsresidenz. 1474 wurde hier Isabella zur Königin von Kastilien ausgerufen. Rückfahrt zum Hotel in Avila. Abendessen und Übernachtung.

6. Tag: Avila - El Escorial - Madrid

Frühstück im Hotel. Fahrt zum El Escorial, der sich etwa 60 Kilometer nordwestlich von Madrid mit der Klosterresidenz San Lorenzo de El Escorial befindet, die im 16. Jh. von Philipp II von Spanien errichtet wurde. Dazu gehören auch eine Kirche, ein Kloster, eine Schule und eine berühmte Bibliothek. Der Gebäudekomplex misst im Grundriss 207 Meter mal 162 Meter, hat bis zu 150 Meter lange Gänge und wurde zwischen 1563 und 1584 erbaut. Eine Gemäldesammlung enthält die wichtigsten Werke des Malers Hieronymus Bosch. Die königliche Gruft (Panteón de los Reyes), die erst nach Philipps Tod gebaut wurde, enthält die Gebeine von Karl V. (die 1634 dorthin gebracht wurden), das Grab von Philipp II. und anderer spanischer Fürsten. Seit 1861 ist El Escorial keine königliche Residenz mehr. Nachmittags Ankunft in Madrid. Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück. Je nach Rückflugzeit Transfer zum Flughafen von Madrid und Rückflug mit Umsteigen nach Düsseldorf. Individuelle Heimreise der Teilnehmer.

Programm-, Flugzeiten- und Hoteländerungen sind vorbehalten!

Termin: 17. - 23. April 2012

GUT ZU WISSEN...

Fluggesellschaft:

Air Berlin

Air Berlin fliegt zu den beliebtesten Ferenzielen am Mittelmeer, auf die Kanarischen Inseln und nach Nordafrika sowie zu europäischen Metropolen und verfügt über mehr als 90 Flugzeuge, die den europäischen Sicherheitsnormen entsprechend gewartet werden.

Hotel:

Die gewählten Hotels entsprechen der **Landeskategorie 4-Sterne**. Sie verfügen über Lobby, Rezeption, Bar und Restaurants. Alle Zimmer sind gut und mit Direktwahltelefon, Farb-TV und separatem Bad mit Bad/Dusche und WC ausgestattet.

Anzahl der Übernachtungen: 3 x in Madrid, 3 x in Avila

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	März	April	Mai
Madrid	15	18	21

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Spanien einen gültigen Personalausweis.

Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen für Spanien vorgeschrieben oder empfohlen. Das Land verfügt über eine gute medizinische Infrastruktur.

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

- **Flug** mit Air Berlin (oder vergleichbarer Fluggesellschaft) **von Düsseldorf nach Madrid und zurück** (mit Umsteigen)
- **Empfangs-Getränk** mit Informationen über Land und Leute am Ankunftstag im Hotel
- **6 Übernachtungen** in **4-Sterne Hotels** mit Bad/Dusche und WC
- **6 X Frühstück**
- **3 X Abendessen im Hotel (in Avila)**
- **Halbtägige Stadtrundfahrt Madrid**
- **Ganztagesausflug Segovia**
- **Ganztagesausflug Escorial**
- **Ganztagesausflug Toledo, Avila**
- **Halbtägige Stadtbesichtigung Avila**
- **Transfers und Ausflüge** im modernen Reisebus
- **Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung**
- **Alle** gemäß dem Programm anfallenden **Eintrittsgelder**
- **Ausführliche Reiseunterlagen** inkl. Reiseführer
- **Alle Flughafensteuern und -gebühren**
- **Reisepreis-Sicherungsschein**

NICHT EINGESCHLOSSEN:

- Persönliche Ausgaben
- Trinkgelder
- Reiseversicherungen

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG.

PREISE:

€ 999,-
pro Person im Doppelzimmer
Einzelzimmerzuschlag: € 199,-

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen



Beratung und Buchung:

**COLUMBUS
REISEN**
MedienreisenService Center

Bredeneyer Straße 2a
45133 Essen
Tel. 0201/84 101 84
Fax 0201/84 101 80

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 15 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten

oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetas:	85 % des Reisepreises

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutbrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden bei vorzeitiger oder späterer Rückreise die zusätzlichen Rückreisekosten ersetzt. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens

eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Wilhelm-Th.-Römhild-Str. 14

D-55130 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131/270 66 -50

Telefax: +49 (0) 6131/270 66 -35

E-Mail: info@mundo-reisen.de

Site: www.mundo-reisen.de